

Erdwärmedich e.V.

Satzung

§ 1 | Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Erdwärmedich. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz »e.V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Vermittlung von Kenntnissen, Anregungen und konkrete Hilfen zum energiesparenden, energieeffizienten, und umweltbewussten Heizen
 - durch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zum Thema Geothermie und ins Besondere zum Thema Kalt-Nahwärmenetze zur Wärmegewinnung, um hierdurch insbesondere einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Abkehr von fossilen Energieträgern und kostengünstigen, stabilen Versorgung der Anwohner zu leisten.
 - durch die Pflege und den Erhalt des Internetauftritts des Vereins

§ 3 | Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, dort nach §52 Abs. 2, Punkt 8 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der

Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 | Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend und nach freiem Ermessen.

§ 5 | Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich in der Mitgliederversammlung zu erklären. Dies Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 | Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der erste jahresanteilige Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Folgemonates auf den Beitrittsantrag fällig. Die Folgebeiträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres fällig
3. Die Mitglieder erteilen dem Verein ein Sepa-Lastschriftmandat oder erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen ist. Im Lastschriftmandat kann geregelt werden, in welcher zeitlichen Staffelung die Beiträge erhoben werden.

§ 8 | Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 | Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer/einem Schatzmeister*in und einem / einer Schriftführer*in.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins in den Vorstand kooptieren (erweiterter Vorstand). Kooptierte Mitglieder des Vorstands verfügen dort über kein Stimmrecht und sind keine gesetzlichen Vertreter*innen des Vereins.

§ 10 | Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 | Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

4. Ein Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolger*in im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sein. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands ist umgehend entsprechend §14.3 einzuberufen.

§ 12 | Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 13 | Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
4. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
6. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen
7. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 14 | Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die selben formalen Vorgaben, wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 15 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Ist auch kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt und unterzeichnet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder. Stimmberechtigt wird ein Mitglied nach einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Wunsch mindestens eines anwesenden Mitglieds in geheimer Wahl.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in offener Wahl und als Blockwahl, wenn nicht mehr Kandidat*innen zur Wahl stehen, als Vorstandsposten zu besetzen sind. Absatz 3 gilt entsprechend. Ansonsten findet die Wahl geheim und für jeden Vorstandsposten einzeln statt.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 | Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der und die Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ökostadt Bremen e.v., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet

Bremen, den 01. August 2022, geändert 2.3.2023 und 28.2.2024

